

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 15. Januar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Haldensleben, Stendaler Str. 18, 39340 Haldensleben, **Saal 14**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Eimersleben Blatt 529 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Eimersleben	2	706	Gebäude- und Freifläche,	7258
		İ	AAAAAAAAAA	Landwirtschaftsfläche,	
			Aug bereichte der Stelle der Stel	Waldfläche, Wasserfläche,	
				Im Winkel 7, Röthe	The state of the s

Objektbeschreibung: bebaut mit Scheunen und Schuppen und vermutlich mit einem Wohnhaus, was nicht eindeutig feststellbar war, da die Besichtigung nur vom öffentlichen Straßenraum erfolgen konnte, wobei die Bebauungen hinter den Scheunen/ Nebengebäuden nicht einsehbar waren; aus dem Liegenschaftsbuch und dem Liegenschaftskataster ist das Grundstück wie folgt aufgeteilt: Wohnfläche (Wohnhaus und Nebengebäude) 1.000 m², Garten: 931 m², Grünland/Wiese: 4.990 m² und Gewässer: 337 m², ein Teil der nordöstlich gelegenen Grünlandfläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Börde registriert

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der

Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Für Überweisungen/ Einzahlungen auf das entsprechende Konto sind folgende Angaben erforderlich:

Empfänger:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

zur IBAN: DE65 8100 0000 0081 0015 81 BIC: MARKDEF1810

Dabei muss als Verwendungszweck angegeben werden:

1207-95/4130/11115-9 K 34/24; andernfalls ist eine Zuordnung nicht möglich.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.versteigerungspool.de

Knape Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Haldensleben, 14.11.2025

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle